# Aktuelle Tendenzen im Anfechtungsrecht

Vortrag auf dem

2. Mannheimer Insolvenzrechtstag
am 21. Juli 2006

Unterlagen für die Teilnehmer

#### I.

## Anfechtung der Vergütung für einen Krisenberater

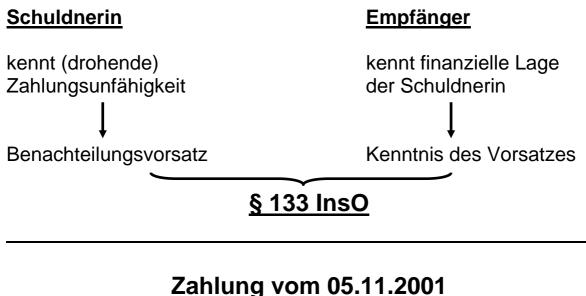
Fall:	
01.10.2001	Schuldnerin beauftragt RA R. mit der Sanierungsberatung. Beginn der anwaltlichen Tätigkeit.
05.11.2001	Honorarzahlung von 5.000 €.
09.11.2001	Insolvenzantrag in Gegenwart des RA: "Kapital- einlage der Muttergesellschaft erwartet".
12.11.2001	Honorarzahlung von 15.000 € und Rechnungs- stellung. Kapitaleinlage bleibt aus.
22.12.2001	Ende der Anwaltstätigkeit.

01.02.2002 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

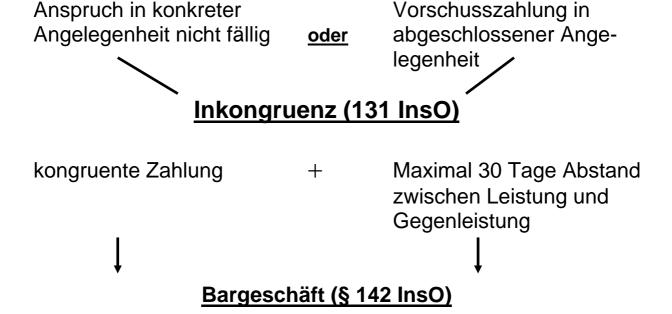
Verwalter verlangt Rückzahlung des Anwaltshonorars.

### Anfechtung der Vergütung für einen Krisenberater

#### **Zahlung vom 12.11.2001**



#### **Zahlung vom 05.11.2001**



I.

## Anfechtung der Vergütung für einen Krisenberater

#### Leitsätze:

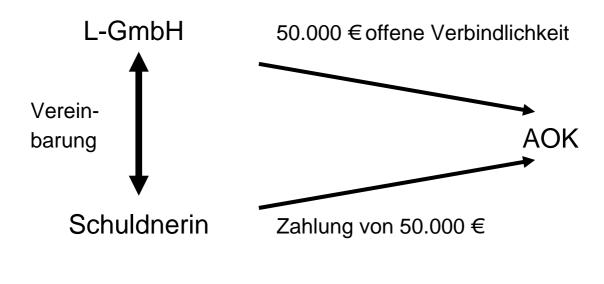
- 1. Wird dem Rechtsanwalt als Krisenberater ein noch nicht fälliger Anspruch vergütet, ist die Leistung inkongruent.
- Werden an den Rechtsanwalt Vorschusszahlungen in einer abgeschlossenen Angelegenheit geleistet, für die bereits der Vergütungsanspruch fällig geworden, jedoch nicht geltend gemacht worden ist, sind die Leistungen inkongruent.
- Erbringt ein Rechtsanwalt Vorleistungen, die der in der Krise befindliche Mandant mehr als 30 Tage später vergütet, handelt es sich nicht um ein Bargeschäft.
- 4. Hat der Mandant durch die Gewährung von Vorschüssen vorgeleistet, gilt für die Frage eines Bargeschäfts derselbe Maßstab wie bei einer Vorleistung des Rechtsanwalts.

BGH, Urt. v. 13. April 2006 - IX ZR 158/05, WM 2006, 1159.

II.

<u>Unentgeltlichkeit der Leistung</u>

<u>für einen Dritten</u>



- Keine Unentgeltlichkeit bei Gegenleistung des Empfängers.
- Zahlung eines Dritten (§ 267 II BGB):
   Gegenleistung ist der Verlust der Forderung gegen den Schuldner.
  - Ausnahme: die Forderung ist nicht werthaltig.
  - Maßgeblicher Zeitpunkt: die Leistung der Zahlung (Vollendung des Rechtserwerbs).

II.

#### Unentgeltlichkeit der Leistung für einen Dritten

#### Leitsätze:

- Eine Leistung, die der Schuldner zur Tilgung einer Forderung des Leistungsempfängers gegen einen Dritten erbringt, ist unentgeltlich, wenn der Empfänger keine ausgleichende Gegenleistung zu erbringen hat.
- Die Gegenleistung des Empfängers, dessen gegen einen Dritten gerichtete Forderung bezahlt wird, liegt in der Regel darin, dass er eine werthaltige Forderung gegen seinen Schuldner verliert.
- 3. Ist die Forderung nicht werthaltig, handelt es sich um eine unentgeltliche Leistung des Schuldners. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger von der Wertlosigkeit seiner Forderung keine Kenntnis hat.
- 4. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob der Leistungsempfänger an den Dritten eine werthaltige Gegenleistung erbracht hat, ist der Zeitpunkt der Vollendung seines Rechtserwerbs. Daher ist die Leistung des Schuldners nicht deshalb entgeltlich, weil der Empfänger zu einem früheren Zeitpunkt seinerseits Leistungen an den Dritten erbracht hat, die eine Gegenleistung zu der nun erfüllten Forderung darstellen.
- 5. Für die Frage, ob der Schuldner eine unentgeltliche Leistung erbracht hat, sind eine Leistungsverpflichtung gegenüber einem Dritten oder diesem gegenüber verfolgte wirtschaftliche Interessen oder Vorteile unerheblich

BGH, Urt. v. 03.03.2005 - IX ZR 441/00, BGHZ 162, 276 = NZI 2005, 323 = ZIP 2005, 767.

Urt. v. 30.03.2006 - IX ZR 84/05, ZIP 2006, 957.

#### Ш.

#### Anfechtung der Vorpfändung

Fall:	
15.05.2001	Vollstreckbare notarielle Urkunde zu Gunsten der BBank in Höhe von 1.000.000 DM
15.03.2005	Zustellung der Vorpfändung an EBank
16.03.2005	Pfändung und Überweisung der Ansprüche der Schuldnerin gegen die EBank aus Kontoverbindung
30.03.2005	Zustellung des Pfändungsbeschlusses an E Bank
21.04.2005	EBank überweist an BBank 102.000 €
21.06.2005	Insolvenzantrag
	Insolvenzverwalter verlangt Rückzahlung im

Wege der Insolvenzanfechtung.

#### III.

#### Anfechtung der Vorpfändung

#### Leitsätze:

- Die Vorpfändung ist nur Teil einer mehraktigen Rechtshandlung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eintritt der rechtlichen Wirkungen (§ 140 Abs. 1 InsO).
- 2. Die Vorpfändung bedarf zu ihrer Wirksamkeit, dass innerhalb eines Monats die Pfändung nachfolgt. Ohne diese tritt keine rechtliche Wirkung ein.
- 3. § 140 Abs. 3 InsO ist nicht anwendbar, weil die Vorschrift nur rechtsgeschäftliche Bindungen erfasst.
- Der Zweck der Vorpfändung entfällt, wenn die Hauptpfändung nicht wirksam wird.
- 5. Wird die Vorpfändung früher als drei Monate vor Eingang des Insolvenzantrags angebracht, fällt die Hauptpfändung dagegen in den von § 131 InsO erfassten Bereich, richtet sich die Anfechtung insgesamt nach der Vorschrift des § 131 InsO.

BGH, Urt. v. 23.03.2006 - IX ZR 116/03, ZIP 2006, 916.

#### IV.

## Anfechtungsmöglichkeiten in Fällen der "Firmenbestattung"

**Anspruchsgrundlage:** § 3 Abs. 1 AnfG/

§ 133 Abs. 1 InsO

#### Rechtshandlung:

Unterlassen der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aus § 31 GmbHG

Faktische Liquidation ohne Realisierung von Forderungen

/ bewusstes Unterlassen

Kenntnis der Gesellschafter

#### Gläubigerbenachteiligung

Gläubiger kann Erstattungsanspruch pfänden **aber:** Erschwerung der Rechtsverfolgung bei Verlagerung ins Ausland mit Liquidationsvorsatz

#### IV.

#### Anfechtungsmöglichkeiten in Fällen der "Firmenbestattung"

#### Leitsätze:

- Tilgt die schuldende GmbH mit Mitteln des Gesellschaftsvermögens einen von einem Gesellschafter eigenkapitalersetzend besicherten Kredit und wird sie anschließend vorgefasster Absicht entsprechend im Ausland sofort still liquidiert, kann eine anfechtbare Rechtshandlung der Schuldnerin darin bestanden haben, dass sie es unterlassen hat, einen Freistellungs-/Erstattungsanspruch nach den Rechtsprechungsregeln zum Kapitalersatzrecht gegen ihren Gesellschafter geltend zu machen.
- 2. Werden die Gesellschaftsanteile an einen Erwerber veräußert, der eine faktische Liquidation durchführen soll, ohne etwa noch offene Forderungen zu realisieren und Gläubiger zu befriedigen, begründet dies ein erhebliches Beweisanzeichen dafür, dass die Durchsetzung eines nach den Rechtsprechungsregeln zum Kapitalersatzrecht bestehenden Erstattungsanspruch bewusst unterlassen wird.
- Wenn eine Gesellschaft ohne ordnungsgemäße Liquidation beseitigt werden soll, um so alle Verbindlichkeiten zu "erledigen", liegt dem der Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung zugrunde.
- 4. Löst die gegen die Rechtsprechungsregeln zum Kapitalersatzrecht verstoßende Rückzahlung eine gesellschafterbesicherten Darlehens durch die Gesellschaft eine Erstattungspflicht des Gesellschafters aus, werden die Gesellschafter dennoch - wenigstens mittelbar - benachteiligt, wenn zugleich der Zugriff auf diesen Erstattungsanspruch wesentlich erschwert wird.

V.

## Anfechtung der Tilgung von Altforderungen nach Zustimmung durch den "schwachen" vorläufigen Verwalter

Fall:

Die S.-GmbH betrieb ein Unternehmen das sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Druckgrussteilen beschäftigte. Zu ihren Lieferanten gehörte die L.-GmbH. Es bestand eine mehrjährige Geschäftsbeziehung.

Ende Dezember 2000 ging der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der S.-GmbH ein. Das Insolvenzgericht bestellte den Kläger zum vorläufigen Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt, wovon die L.-GmbH Kenntnis erhielt. Die Schuldnerin und die L.-GmbH einigten sich in der Folgezeit über eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen. Mit Zustimmung des Klägers bezahlte die Schuldnerin Ende Januar 2001 Altforderungen der L.-GmbH im Gesamtbetrag von 30.000 €

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangte der Kläger diese Zahlung im Wege der Anfechtung zurück. Er behauptet, die L.-GmbH habe die weitere Zusammenarbeit mit der Schuldnerin davon abhängig gemacht, dass nicht nur die nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung, sondern auch die vor dem Insolvenzantrag fälligen Forderungen bezahlt werden.

#### V.

# Anfechtung der Tilgung von Altforderungen nach Zustimmung durch den "schwachen" vorläufigen Verwalter

keine neuen Leistungen → Anfechtungan die Masse ja

neue Leistungen an die Masse

**Grundsatz:** Vertrauenstatbestand,

keine Anfechtung

Ausnahme: Durchsetzung der Vollmacht

gegen Widerstand des Verwalters

+

kein Vorteil der Masse für Tilgung

der Altforderung

Anfechtung ja

#### Leitsätze:

1. Die erfüllten Forderungen stehen nicht im Zusammenhang mit neuen Leistungen an die Masse:

Der Insolvenzverwalter ist nicht gehindert, die Erfüllungshandlung anzufechten.

09.12.2004 - IX ZR 108/04, NZI 2005, 218 = WM 2005, 240 = ZIP 2005, 314

- 2. Schuldner und Gläubiger haben neue Leistungen an die Masse und im Zusammenhang damit eine Tilgung von Altforderungen vereinbart:
  - a) Die Zustimmung des vorläufigen Verwalters begründet in der Regel einen Vertrauenstatbestand, welcher die spätere Anfechtung nach Treu und Glauben ausschließt.
  - b) Hat der vorläufige Insolvenzverwalter den gegen die Zustimmung zunächst erklärten Widerstand aufgegeben, weil dies in Folge der Marktmacht des Gläubigers zur Fortführung des Unternehmens erforderlich war, so ist er nach Verfahrenseröffnung nicht gehindert, die Tilgung anzufechten.

- c) Der Insolvenzverwalter hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, die ihn berechtigen, trotz Zustimmung des vorläufigen Verwalters die auf einer Vereinbarung beruhende Befriedigung einer Altforderung anzufechten.
- d) Hat der Gläubiger für die Bezahlung von Altforderungen auf Aus- oder Absonderungsrechte verzichtet, fehlt es an einem mit dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Sondervorteil, sofern der Wert dieser Rechte nicht offenkundig weitaus geringer ist als die befriedigte Altforderung. In einem solchen Fall scheidet die Anfechtung, wenn neue Leistungen in die Masse erbracht sind, generell aus.

BGH, Urt. v. 15.12.2005 - IX ZR 156/04, ZIP 2006, 431.